

«BOCK»-RATGEBER: MEIN WILLE GESCHEHE



Patrizia
Kraft
Heresta GmbH, Erbschaftsberatung
und Nachlassregelung, Schaffhausen

Das Pflichtteilsrecht wankt

Wie bereits in meiner letzten Kolumne angekündigt, ist derzeit im Bereich des Erbrechts eine grössere Reform im Gange. Eines der Hauptanliegen ist es, das Pflichtteilsrecht zu lockern und dem Erblasser einen grösseren Handlungsspielraum zu ermöglichen.

Das aktuelle Pflichtteilsrecht sieht vor, dass die Nachkommen von ihrem gesetzlichen Erbanspruch drei Viertel als Pflichtteil einfordern können. Beim Ehegatten beläuft sich der Pflichtteil auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbanspruchs. Der Pflichtteil der Eltern – sollten diese erbberechtigt sein, weil Nachkommen fehlen – beträgt ebenfalls die Hälfte ihrer gesetzlichen Erbquote.

Je nach Familienkonstellation kann der Erblasser heute also nur über einen Viertel, drei Achtel oder die Hälfte seines Nachlasses rechtsgültig selbst bestimmen. Diese Regelung scheint gerade im ersten Fall, wo die Nachkommen fehlen und der Erblasser unverheiratet ist (also nur über einen Viertel frei verfügen kann), zu einschneidend. Dies umso mehr, weil heute durch veränderte Lebensrealitäten und der ausgebauten sozialen Sicherungssysteme einige zentrale Funktionen des Erb- und Pflichtteilsrechts in den Hintergrund getreten sind.

Nun gibt es Stimmen die meinen, dass das ganze Pflichtteilsrecht «ein alter Zopf» sei und vollumfänglich gestrichen gehöre. Das wäre allerdings zu radikal, da es durchaus positive Aspekte des Pflichtteilschutzes gibt. So kommt ihm in verschiedener Hin-

sicht eine stabilisierende Funktion zu und er verhindert, dass sich zukünftige Erblasser mit der Drohung der Enterbung allzu stark in die Lebensgestaltung des Nachwuchses einmischen. Andererseits entspricht es auch einer langen Rechtstradition und dem unserem Familien- und Erbrecht insgesamt inhärenten Solidaritätsgedanken. Also bietet sich auch hier ein gutschweizerischer Kompromiss an. Dieser sieht vor, den Pflichtteil der Nachkommen auf die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs zu reduzieren, jenen der Ehegatten zu halbieren (auf einen Viertel des Erbanspruchs) und den Pflichtteil der Eltern abzuschaffen.

Ein weiterer Punkt, der in der Revision aufgegriffen wurde, ist der Pflichtteilschutz des Ehegatten während des Scheidungsverfahrens. Solche Verfahren können unter Umständen mehrere Jahre dauern. Dabei ist es nicht selten, dass die (Noch-)Ehepartner in dieser Zeit bereits eine neue Bindung eingehen, mit der ein Bedürfnis nach Absicherung des neuen Partners einhergeht. Diesem Umstand wird nun durch die geplante Aufweichung des Pflichtteilschutzes des Ehegatten während des Scheidungsverfahrens Rechnung getragen.

Patrizia Kraft
052 632 10 02 / p.kraft@heresta.ch / www.heresta.ch

